

Das Beste aus Bad Lobenstein.

badlobenstein. **OTZ**.de



<http://badlobenstein.otz.de/web/lokal/detail/-/specific/Walo-Zweckverband-inspiziert-Kleinklaeranlagen-in-Bad-Lobenstein-439946283>

Walo-Zweckverband inspiziert Kleinkläranlagen in Bad Lobenstein

Mit dem Fäkalienfahrzeug werden regelmäßig Kleinkläranlagen geleert und dann in der zentralen Kläranlage bei Bad Lobenstein entsorgt. Sämtliche Kleinkläranlagen im Walo-Zweckverbandsgebiet werden ab diesem Monat einer Kontrolle unterzogen. Foto: Reinhard Kübrich
Mit dem Fäkalienfahrzeug werden regelmäßig Kleinkläranlagen geleert und dann in der zentralen Kläranlage bei Bad Lobenstein entsorgt. Sämtliche Kleinkläranlagen im Walo-Zweckverbandsgebiet werden ab diesem Monat einer Kontrolle unterzogen. Foto: Reinhard Kübrich

Betroffen sind sowohl die so genannten Direkteinleiter als auch die Indirekteinleiter. Zweckverbandsvorsitzender Thomas Franke beantwortet die wichtigsten Fragen zu den in diesem Monat beginnenden Kontrollen.
Bad Lobenstein. Mit der am 15. Mai in Kraft getretenen Thüringer Verordnung über Anforderungen an Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen wird der Walo-Zweckverband als Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet, regelmäßig Kontrollen der Kleinkläranlagen vorzunehmen, die direkt in ein Gewässer einleiten. Bisher lag die Verantwortung bei der Unteren Wasserbehörde und wurde mit dieser Verordnung auf die Abwasserbeseitigungspflichtigen übertragen. Thomas Franke, Vorsitzender des Zweckverbandes, beantwortet dazu die wichtigsten Fragen.

Welche Kleinkläranlagen werden kontrolliert?

Die Kontrolle erfolgt für alle Kleinkläranlagen, aus denen gereinigtes Abwasser direkt in ein Gewässer hierzu zählt auch die Versickerung in das Grundwasser eingeleitet wird, also die so genannten Direkteinleiter, sowie für Kläranlagen auf Grundstücken, die nicht innerhalb von 15 Jahren an einen Kanal angeschlossen werden und für die eine Sanierungsanordnung der Wasserbehörde vorliegt. Weiterhin werden Kleinkläranlagen kontrolliert, für die innerhalb der nächsten 15 Jahre kein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage vorgesehen ist und bei denen deshalb eine Behandlung der anfallenden Abwässer nach dem Stand der Technik vom Zweckverband angeordnet werden muss, also die so genannten Indirekteinleiter.

Wer kontrolliert die Kleinkläranlagen?

Die Kontrolle erfolgt durch eine vom Walo-Zweckverband beauftragte Fremdfirma oder durch Mitarbeiter des Zweckverbandes, die sich ordnungsgemäß legitimieren können.

Wann und wie oft werden die Kleinkläranlagen kontrolliert?

Die erste Kontrolle dient der Zustandserfassung gemäß den Vorschriften des Thüringer Wassergesetzes. Diese beginnt in diesem Monat. Die Überprüfung der Kleinkläranlagen erfolgt in der Regel gemeindeweise. Die Grundstückseigentümer werden rechtzeitig über den vorgesehenen Kontrollzeitraum informiert. Die im Anschluss regelmäßig durchzuführenden Kontrollen werden bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlagen grundsätzlich im Abstand von zwei Jahren erfolgen.

Was wird kontrolliert?

Überprüft werden die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen, der bau- und anlagentechnische Zustand sowie die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlage, die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkontrolle, Wartung und Schlammmentleerung, die ordnungsgemäße Führung des Betriebsbuches sowie die dauerhafte Funktion des Betriebsstundenzählers bei vollbiologischen Kleinkläranlagen.

Welche Daten werden darüber hinaus erhoben?

Neben den genannten Kontrollergebnissen werden zudem noch folgende Daten erhoben: Erreichbarkeit des Anlagenbetreibers, also Name, Anschrift und Telefonnummer, die Lage und der Typ der Kleinkläranlage, die Anzahl der an die Anlage angeschlossenen Einwohner sowie die Nummer der bauaufsichtlichen Zulassung bei vollbiologischen Kleinkläranlagen.

Was passiert bei Kontrollergebnissen, die nicht den Anforderungen der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung entsprechen?

Festgestellte Mängel werden durch den Walo-Zweckverband auf dem Kontrollprotokoll vermerkt. Der Zweckverband fordert unter angemessener Fristsetzung zur Behebung des Mangels auf. Der Betreiber der Kleinkläranlage ist verpflichtet, den Mangel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und die Beseitigung dem Zweckverband anzuzeigen. Durch diesen ist die Mängelbeseitigung wiederum zu kontrollieren und der Unteren Wasserbehörde Bericht zu erstatten.

Was wird mit den erfassten Daten und Kontrollergebnissen gemacht?

Bei der Kontrolle vor Ort und gegebenenfalls bei der Kontrolle der Mängelbeseitigung wird ein Protokoll durch den Zweckverband erstellt. Dieses wird dem Betreiber der Kleinkläranlage und der Unteren Wasserbehörde übergeben.

Welche Kosten entstehen bei den Kontrollen?

Zur Deckung der Aufwendungen werden durch den Zweckverband Gebühren erhoben. Die Gebühren sind dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Walo-Zweckverbandes zu entnehmen.

Wie ist die aktuelle Situation im Walo-Verbandsgebiet bezüglich von Kleinkläranlagen?

Im Verbandsgebiet sind derzeit zirka 3800 Kleinkläranlagen an eine Teilortskanalisation angeschlossen, also sogenannte Indirekteinleiter. Aus 640 Anlagen werden Abwässer direkt in ein Gewässer geleitet. Die Anlagen von nur vier Prozent aller Indirekteinleiter und sechs Prozent aller Direkteinleiter entsprechen den bundesgesetzlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes. Diese Anlagen sind an den Stand der Technik anzupassen, soweit ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nie oder nicht innerhalb der nächsten 15 Jahre vorgesehen ist. Für die Anpassung der Kleinkläranlagen an den Stand der Technik können Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt gestellt werden.

Finanzielle Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können Aufwendungen auf Grundstücken, die nicht an einen Kanal angeschlossen werden.

Für den Ersatzneubau einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe beträgt die Grundförderung für bis zu 4 Einwohnerwerten (EW) 1500 Euro zuzüglich 150 Euro je weiterem EW.

Für die Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe beträgt die Grundförderung für bis zu 4 EW 750 Euro zuzüglich 75 Euro je weiterem EW.

Alternativ kann auch ein Darlehen bis maximal 25 000 Euro zum Zinssatz von 1,99 Prozent gewährt werden.

Redaktion / 03.05.13 / OTZ